

Freie Universität Berlin  
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie  
Habelschwerdter Allee 45 14195 Berlin

## Formblatt für ärztliches Attest

### Erläuterung

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfungsleistung (Klausur, Referat, Hausarbeit u.ä.) nicht erbringen können, ist von ihnen laut der Rahmenstudien- und – prüfungsordnung (RSPO) der Freien Universität Berlin dem zuständigen Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit eines/einer Studierenden in der Verantwortung des jeweiligen Prüfungsausschusses liegt. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist der Rückgriff auf ein ärztliches Attest und die damit verbundene medizinische Expertise notwendig. Aus diesem ärztlichen Attest muss *NICHT* die Diagnose hervorgehen. Es geht nur um die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen. Das vorliegende Formular kann darüber hinaus auch als Grundlage für einen Antrag auf Nachteilsausgleich dienen.

Bitte nennen Sie den **Vornamen, Nachnamen und das Geburtsdatum** Ihres Patienten / Ihrer Patientin:

---

**Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Symptome der Erkrankung und der daraus sich ergebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Patientin/des Patienten:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Dauer der Krankschreibung: vom** \_\_\_\_\_ **bis einschließlich** \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes / der Ärztin und Praxisstempel

## **Ergänzende Erläuterung:**

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen zu einer Prüfung nicht erscheinen oder die Prüfung abbrechen, haben sie gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen.

Zu diesem Zweck benötigen Studierende ein Attest, das es dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund medizinischer und sachverständiger Angabe die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt oder vorlag. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die Nichtteilnahme oder den Abbruch der Prüfung rechtfertigen, ist grundsätzlich nicht die Aufgabe eines Arztes/einer Ärztin. Diese Verantwortung liegt bei dem zuständigen Prüfungsausschuss.

Da es für die Beurteilung nicht ausreicht, der/dem Studierenden Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, wird um eine kurze Ausführung zu den auf Seite 1 aufgeführten Angaben gebeten. Diese können auch formlos bestätigt werden.

Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt oder Ärztin von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Dies bedeutet **nicht**, dass die Diagnose als solche bekannt gegeben werden muss, sondern nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Symptome und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Studierenden.